

# Statuten

## des Vereins

### *"Mirno More – Verein für sozialpädagogische Friedensprojekte".*

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen

***"Mirno More – Verein für sozialpädagogische Friedensprojekte"***

(2) Er hat seinen Sitz in 2392 Sulz im Wienerwald, BH Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf das Gebiet der Adria und ihrer Uferstaaten.

#### **§2**

##### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster ethnischer und sozialer Herkunft die Teilnahme an pädagogischen Segelprojekten, insbes. an der vom Verein jährlich veranstalteten „Mirno More Friedensflotte“, zu ermöglichen und dadurch zu Frieden, Toleranz und Völkerverständigung beizutragen.

Weiters soll durch die Verbindung wohlhabender Yachteigner mit sozial Schwachen der Zusammenhalt in der Gesellschaft gefördert werden.

#### **§ 3**

##### **Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Bootsfahrten, Vorträge, Versammlungen, Präsentationen in Schulen und sozialen Einrichtungen;
- b) Herausgabe eines Jahresberichtes;
- c) Medien- und PR-Arbeit.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- c) Subventionen;
- d) Sponsoring;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als 3 Monate in Verzug sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) sowie der Ehrenpräsident (§ 16a) und der Ehrenobmann (§ 16b).

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

### EINBERUFUNG

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 5a) Verleihung und Aberkennung der Funktionen „Ehrenobmann“ und „Ehrenpräsident“.
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie vier Beiräten.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines ggü. Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der lfd. Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Verträge und den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

(6) Unter den vier Beiräten muss mindestens einer über professionelle pädagogische Erfahrung und mindestens einer über professionelle nautische Qualifikation verfügen.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig die Funktion des Rechnungsprüfers ausüben.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 6 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 16a**

### **Der Ehrenpräsident**

(1) Der Ehrenpräsident ist das höchste Repräsentationsorgan des Vereines in der Öffentlichkeit. Er wird zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereines wie Pressekonferenzen, Projektpräsentationen, Benefizaktionen usw. eingeladen. Sein Name kann in allen Publikationen des Vereines verwendet werden.

(2) Der Ehrenpräsident wird vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder die „Mirno More Friedensflotte“ (§ 2) nominiert. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft wird sodann der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Die Funktion des Ehrenpräsidenten wird jeweils für ein Vereinsjahr verliehen, das heißt bis zur jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Funktion des Ehrenpräsidenten.

(5) Mit der Funktion des Ehrenpräsidenten sind keinerlei Verpflichtungen verbunden ausgenommen die Unterlassung von Allem wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

## **§ 16b**

### **Der Ehrenobmann**

(1) Der Ehrenobmann ist das höchste Repräsentationsorgan des Vereines innerhalb der eigentlichen Vereinsarbeit. Er wird zur Eröffnung aller Veranstaltungen des Vereines wie Generalversammlung, Sommerfest, Wiedersehenstreffen usw. eingeladen. Sein Name kann in allen Publikationen des Vereines verwendet werden.

(2) Der Ehrenobmann wird vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder die „Mirno More Friedensflotte“ (§ 2) nominiert. Die Verleihung der Ehrenobmannschaft wird sodann der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Die Funktion des Ehrenobmannes wird jeweils für ein Vereinsjahr verliehen, das heißt bis zur jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Verleihung der Funktion des Ehrenpräsidenten.

(5) Mit der Funktion des Ehrenobmannes sind keinerlei Verpflichtungen verbunden ausgenommen die Pflichten wie sie auch für ordentliche Mitglieder gelten. (§ 7)

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.